

## VORWORT

### LIEBE MITGLIEDER, LIEBE LESERINNEN UND LESER,

in den vergangenen Monaten haben wir den Newsletter „Recht & Steuern“ umfassend erneuert. Es wurde beispielsweise das Layout geändert und die thematische Auswahl erweitert. Mit diesen Änderungen haben wir eine bessere Information der Entscheidungsträger in Unternehmen, die im deutsch-italienischen Wirtschaftsaustausch aktiv sind, über unternehmenswichtige Neuigkeiten rechtlicher und steuerlicher Art in Deutschland, Italien sowie auf europäischer Ebene sicherstellen wollen.

Um zu überprüfen, ob wir dieses Ziel erreichen konnten, hatten wir Sie mit der letzten Ausgabe gebeten, uns Ihre Meinung zum Newsletter „Recht & Steuern“ mitzuteilen. Für die uns übermittelten Antworten danken wir Ihnen an dieser Stelle!

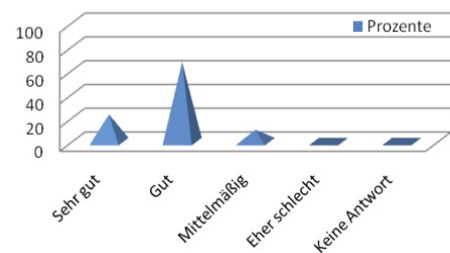
Der Newsletter wurde in den sechs Kategorien Layout, Übersichtlichkeit, sprachliche Gestaltung, thematische Auswahl, Umfang und Aktualität beurteilt. Die Ergebnisse zu diesen einzelnen Kategorien zusammengefasst, bewerten 90% unserer Leser den Newsletter mit „gut“ und „sehr gut“. Besonders hervorzuheben ist, dass 95% unserer Leser die Aktualität der Beiträge und 97% das Layout des Newsletters „gut“ und „sehr gut“ befinden.

Die Antworten auf die Frage, ob bereits konkreter Nutzen aus dem Newsletter gezogen werden konnte, haben ein ähnlich positives Bild ergeben. Während 63% unserer Leser gelegentlich konkreten Nutzen aus dem Newsletter ziehen konnten, war dies bei 18% sogar häufig der Fall.

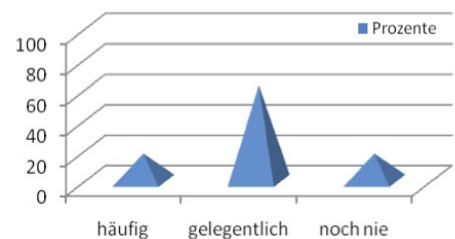
Diese Ergebnisse haben bestätigt, dass der Newsletter eine werthaltige Informationsquelle für Entscheidungsträger (58% der Leser sind Geschäftsführer und 29% Abteilungsleiter) in Unternehmen ist. Gemeinsam mit den beitragenden Kanzleien werden wir daran arbeiten, den Newsletter „Recht & Steuern“ weiter zu entwickeln und zu optimieren.

*Heinz-Georg Krolovitsch, Leiter Netzwerk „Recht & Steuern“*

### BEWERTUNG NEWSLETTER „RECHT & STEUERN“



### NUTZEN DURCH NEWSLETTER



*Die nächste Ausgabe des Newsletters „Recht & Steuern“ wird im September veröffentlicht werden. Wir wünschen Ihnen eine angenehme Sommerpause!*

**INHALT**

	<b>HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT</b>	
<b>ITALIEN:</b>	Die Vermittlerprovision: Grenzen und Anwendungsbereich.....	Seite 4
	<b>VERSICHERUNGSRECHT UND UNFALLRECHT</b>	
<b>ITALIEN:</b>	Versicherung und Reisen.....	Seite 4
	<b>STEUERRECHT</b>	
<b>ITALIEN:</b>	Einige Handlungsanweisungen zur Handhabung von Rechtsstreiten .....	Seite 5
<b>DEUTSCHLAND:</b>	Neuregelungen für beschränkt Steuerpflichtige.....	Seite 5
	<b>INSOLVENZRECHT</b>	
<b>ITALIEN:</b>	Aufeinander folgende Verfahren bei Insolvenz der unbeschränkt haftenden Gesellschafter.....	Seite 6
<b>DEUTSCHLAND:</b>	Geschäftsführer haftet für insolvenzauslösende Zahlungen an Gesellschafter .....	Seite 6
	<b>ARBEITSRECHT</b>	
<b>ITALIEN:</b>	Das befristete Arbeitsverhältnis .....	Seite 7
<b>DEUTSCHLAND:</b>	Mitbestimmung und E-Kalender .....	Seite 7
	<b>GESELLSCHAFTSRECHT</b>	
<b>ITALIEN:</b>	Emissionsordnung (sog. "Regolamento emittenti"), Gesellschaftsorgane und außerordentliche Transaktionen börsennotierter Gesellschaften.....	Seite 8
<b>DEUTSCHLAND:</b>	Haftung der Geschäftsführer von Auslandsgesellschaften für Zahlungen nach Eintritt der Insolvenz.....	Seite 8
	<b>PROZESSRECHT UND SCHIEDSVERFAHREN</b>	
<b>ITALIEN:</b>	Verschmelzung – Wirkungen auf gerichtliche Verfahren und Schiedsverfahren .....	Seite 9
<b>DEUTSCHLAND:</b>	Kein einheitlicher Gerichtsstand bei unterschiedlichen Erfüllungsorten ...	Seite 9
	<b>ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE</b>	
<b>ITALIEN:</b>	Enge Auslegung der Ausschlussklauseln.....	Seite 10
	<b>KARTELL-UND WETTBEWERBSRECHT</b>	
<b>ITALIEN:</b>	Schwellenwerte für die Anmeldung von Zusammenschlüssen in Italien....	Seite 10
	<b>DATENSCHUTZ</b>	
<b>ITALIEN:</b>	Google Street View unter der Lupe und grünes Licht für die "Inverssuche"..	Seite 11
	<b>UMWELTRECHT</b>	
<b>ITALIEN:</b>	Der Schutz der Biodiversität zwischen Staat und Region: Eine verfassungsrechtliche Frage.....	Seite 11
	<b>LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELRECHT</b>	
<b>ITALIEN:</b>	Stoffe mit ernährungs(-physiologischer) Wirkung in Nahrungsergänzungsmitteln .....	Seite 12
<b>EUROPA:</b>	Verordnungsvorschlag - Information der Verbraucher über Lebensmittel .....	Seite 12
	<b>ARZNEIMITTEL-, MEDIZINPRODUKTE- UND KOSMETIKRECHT</b>	
<b>DEUTSCHLAND:</b>	Trade-Off zwischen Gesundheitsschutz und Niederlassungsfreiheit .....	Seite 13
	<b>UMSATZSTEUER UND ZÖLLE</b>	
<b>ITALIEN:</b>	Warenlieferungen durch nicht ansässige Subjekte.....	Seite 14
<b>DEUTSCHLAND:</b>	Geplante Anpassungen im Bereich der USt durch das Jahressteuergesetz 2010 .....	Seite 14

**INHALT****PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT**

- ITALIEN:** Verwechslungsgefahr zwischen Produkten..... Seite **15**  
**DEUTSCHLAND:** Markenschutz für Buchstaben in der Mode..... Seite **15**

**CORPORATE GOVERNANCE**

- ITALIEN:** Das Kontrollrecht des nicht geschäftsführenden Gesellschafters  
in der GmbH ..... Seite **16**  
**DEUTSCHLAND:** Anforderungen an die Sorgfaltspflicht von Vorstandmitgliedern ..... Seite **16**

**ENTSANDTKRÄFTE- BEITRAGS- UND STEUERPROBLEMATIKEN**

- ITALIEN:** Verwaltungsaufgaben bei der Entsendung von Arbeitnehmern in der EU... Seite **17**

**BANKRECHT**

- ITALIEN:** Neue Mitteilungspflichten für die der Börsenaufsicht (Consob)  
unterliegenden Unternehmen..... Seite **17**

**BAU- UND IMMOBILIENRECHT**

- ITALIEN:** Die Autonomie des Volumensübertragungsvertrags im Vergleich zur  
Baugenehmigung ..... Seite **18**  
**DEUTSCHLAND:** Und gezahlt wird doch!..... Seite **18**

SEITE

**3**

**HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT****ITALIEN: DIE VERMITTLERPROVISION: GRENZEN UND ANWENDUNGSBEREICH**

Einige neuere Gerichtsentscheidungen haben zu einer Reflexion über den Umfang und die Grenzen des Provisionsanspruches des Vermittlers im Sinne von Art. 1755 Absatz 1 des Codice Civile angeregt, indem sie einige hilfreiche Hinweise geliefert haben. Mit einem Urteil vom 6. April 2010 hat das Landgericht Cassino bestätigt, dass *„als rechts-geschäftsabschließende Handlung jegliche Operation zu betrachten ist, die einen wirtschaftlichen Vorteil mit sich bringt“*. Hierunter fallen offensichtlich *„auch der Abschluss eines Vorvertrages zum Verkauf einer fremden Sache, der weder nichtig noch anfechtbar ist, aber eine Verpflichtung zulasten des versprechenden Verkäufers entstehen lässt, den Gegenstand zum Zwecke seiner Übertragung an den versprechenden Käufer vom Eigentümer zu erwerben“*. Ein Urteil des Landgerichts Mailand vom 17. März 2010 bestätigt, dass ungeachtet der Unabhängigkeit des Vermittlers dessen Tätigkeit den Vertragsparteien zu mindest bekannt sein muss und hat in diesem Zusammenhang festgehalten, dass *„der Anspruch auf Zahlung der Provision dann nicht entsteht, wenn eine Vertragspartei keine Kenntnis über die Vermittlungstätigkeit erhalten kann“* und diese damit nicht einschätzen kann, ob sie die Tätigkeit des Vermittlers in Anspruch nehmen soll oder nicht.



RA und Avv. Dr. Stephan Grigoli  
stephan.grigoli@agnoli-giuggioli.it  
Partnerkanzlei des Netzwerkes „Recht & Steuern“  
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

SEITE  
**4****VERSICHERUNGSRECHT UND UNFALLRECHT****ITALIEN: VERSICHERUNGEN UND REISEN**

Mit den Verträgen für den Personentransport sind häufig Unfall- und Krankenversicherungen verbunden, die besonders wichtig bei Reisen in außereuropäische Länder sind, in denen der Gesundheitspass oder der europäische Krankenversicherungspass keine Form von ärztlichem Beistand garantieren. Die Kosten für diese Versicherungsform sind beschränkt und ihre Dauer unterschiedlich, von einer einzigen Reise (Versicherungsprämie abhängig von Reiseziel und -dauer) oder für eine unbeschränkte Anzahl von Reisen (Jahres- oder Quartalversicherung). Es werden die Kosten für ärztlichen Beistand, allgemeine Krankenhauskosten, die Verlängerung des Aufenthalts, die Rückreise des Versicherten und der Transport eines Verwandten sowie die Unterbrechung des Aufenthalts gedeckt. Die angebotenen Dienstleistungen sind unterschiedlich, und die Selbstbeteiligungsquote zu Lasten des Patienten beträgt normalerweise zwischen 10 und 20% der Versicherungssumme. Der Versicherte kann zwischen der direkten Zahlung von Seiten der Versicherungsgesellschaft oder der nachfolgenden Rückerstattung wählen. Von besonderer Bedeutung ist die mögliche Deckung der Haftpflicht gegenüber Dritten, sowohl vor Ort als auch während der Reise, sowie die Deckung der damit verbundenen Gerichtskosten.



Avv. Paola Nardini  
nardini@studiolegalenardini.it  
Dr. Elena Dalla Torre  
buero@studiolegalenardini.it

**ITALIEN: EINIGE HANDLUNGSANWEISUNGEN ZUR HANDHABUNG VON RECHTSSTREITEN**

Die Finanzverwaltung hat den lokalen Ämtern einige Handlungsanweisungen gegeben in Bezug auf die Handhabung von Rechtsstreiten bezüglich Immobilienkaufgeschäften und Branchenrichtwerten. Was Immobilienkaufgeschäfte anbelangt so wurde vorgegeben, all jene Rechtsstreite einzustellen, welche sich auf Unternehmenseinkünfte und MwSt. beziehen, und zwar dann, wenn die Abweichung des erklärten Entgeltes vom Marktwert des verkauften Gutes beanstandet wurde, ohne dass in Bezug auf die Unangemessenheit des erklärten Preises wichtige, genaue und übereinstimmende Umstände vorlagen. Was hingegen die Branchenrichtwerte betrifft, so wurde vorgegeben, dass all jene Steuereinforderungen, welche sich auf Steuerfeststellungen beziehen, denen kein Streitverfahren vorausgegangen ist, eingestellt werden sollen. Bestätigt wurde hingegen, dass die unterlassene Angabe der Gründe des Steuerzahlers im Rahmen des Rechtsstreites in der Feststellungsurkunde, dann keine Unwirksamkeit der Feststellung selbst zur Folge hat, wenn diese Gründe aus den Protokollen des Streitverfahrens hervorgehen (Agentur der Einnahmen, Ministerialrundschriften Nr. 18 vom 14.04.2010 und Nr. 19 vom 14.04.2010).



Dott. Dirk Prato

dirk.prato@hager-partners.it

Dott. Hannes Hilpold

hannes.hilpold@hager-partners.it

Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
der Deutsch-Italienischen Handelskammer**HAGER & PARTNERS**

SEITE

**5****DEUTSCHLAND: NEUREGELUNGEN FÜR BESCHRÄNKT STEUERPF LICHTIGE**

Zu den inländischen Einkünften von beschränkt Steuerpflichtigen zählen seit 2009 auch Einkünfte aus im Inland ausgeübten oder verwerteten unterhaltenden Darbietungen wie z.B. die Teilnahme an Talk- oder Quizshows sowie Interviews.

Positive Entwicklungen sind bei den Abzugsmöglichkeiten zu verzeichnen: Vergünstigungen wie Werbungskostenpauschbeträge und Altersentlastungsbetrag gelten nun auch für beschränkt Steuerpflichtige. Der Mindeststeuersatz von 25 % wurde endgültig abgeschafft – stattdessen gilt der Grundtarif – jedoch ohne den Grundfreibetrag.

Weitere Änderungen betreffen die Abzugssteuer gem. § 50a EStG. Sofern der Auftraggeber die Steuer übernimmt, kommt nunmehr der einheitliche Steuersatz von 15% zzgl. Soli zur Anwendung. Werden Betriebsausgaben geltend gemacht, so wird es auch hier günstiger: Statt wie bisher 40 % werden nunmehr nur 30 % Abzugssteuer fällig. Die Kosten können immer geltend gemacht werden, auch wenn sie weniger als 50 % der Einnahmen betragen. Dies war bisher nicht möglich.

Dipl.-Kfm. Raimund Mader, Wirtschaftsprüfer,  
Steuerberater, Fachberater für internationales Steuerrecht  
r.mader@mader-stadler.deDipl.-Kfm. Stephanie Deiters, Steuerberater  
Fachberater für internationales Steuerrecht  
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

MADER &amp; STADLER

**ITALIEN: AUF EINANDER FOLGENDE VERFAHREN BEI INSOLVENZ DER UNBESCHRÄNKT HAFTENDEN GESELLSCHAFTER**

Mit Urteil Nr.7273 vom 26. März 2010 hat der italienische Kassationshof festgestellt, dass das Prinzip der aufeinander folgenden Verfahren bei Gläubigern von unbeschränkt haftenden Gesellschaftern einer Personengesellschaft nicht zur Anwendung kommt. Somit kann auf letztere das Insolvenzplanverfahren (concordato preventivo) der Gesellschaft nicht erstreckt werden.

Mit diesem Urteil wird die neuere herrschende Meinung bestätigt, wonach der unbeschränkt haftende Gesellschafter mit seinen privaten Schulden nicht dem Insolvenzplanverfahren der Gesellschaft beitreten darf. Dies vorausgeschickt, zieht der oberste Gerichtshof ferner hieraus eine neue Schlussfolgerung, wonach er die Theorie der aufeinander folgenden Verfahren bei einer persönlichen Insolvenz des Gesellschafters ausschließt. Anders formuliert, schließt das vorliegende Urteil die Rückdatierung der Rechtsfolgen der Insolvenz des Gesellschafters vor das vorherige Insolvenzplanverfahren der Gesellschaft aus, und zwar insbesondere gegenüber den Gläubigern des Gesellschafters hinsichtlich des Beginns der Zinsberechnung und der Berechnung der Anfechtungsfrist.



**Pirola  
Pennuto  
Zei  
& Associati**  
studio di consulenza  
tributaria e legale

Avv. Gabriele Bricchi  
gabriele.bricchi@studiopirola.com  
Avvocato und Rechtsanwältin Dr. Cora Steinringer  
cora.steinringer@studiopirola.com  
www.pirolapennutozei.it

SEITE  
**6****DEUTSCHLAND: GESCHÄFTSFÜHRER HAFTET FÜR INSOLVENZAUSLÖSENDE ZAHLUNGEN AN GESELLSCHAFTER**

Seit der GmbH-Reform („MoMiG“) zum 1. November 2008 bestimmt § 64 Satz 3 GmbH-Gesetz, dass der Geschäftsführer für Zahlungen an Gesellschafter haftet, soweit diese zur Zahlungsunfähigkeit führen mussten, es sei denn, dies war bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns nicht erkennbar. Diese neu kodifizierte Haftung trifft auch den Vorstand einer Aktiengesellschaft.

Der Gesetzgeber wollte damit einen Teilbereich des Phänomens erfassen, das die Rechtsprechung unter dem Stichwort „existenzvernichtender Eingriff“ beschäftigt. Die gesetzliche Regelung setzt nicht beim Gesellschafter als Empfänger der Vermögensverschiebung an, sondern beim handelnden Geschäftsführer.

Der Begriff der „Zahlungen“ ist nicht auf Geld beschränkt; erfasst sind auch vergleichbare Leistungen zu Lasten des Gesellschaftsvermögens, etwa die Abtretung einer werthaltigen Forderung.

Aufgabe der Geschäftsleiter ist eine Liquiditätsprognose. Mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns vereinbar sind Leistungen, die durch eine gleichwertige, liquide Gegenleistung ausgeglichen werden. Dies trifft nicht zu für die Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen, insofern lebt das abgeschaffte Kapitalersatzrecht hier fort.



Dipl.-Kfm. Raimund Mader, Wirtschaftsprüfer,  
Steuerberater, Fachberater für internationales Steuerrecht  
r.mader@mader-stadler.de  
RA Alexander Seitz, LL.M.Eur.  
a.seitz@mader-stadler.de  
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

**ITALIEN: DAS BEFRISTETE ARBEITSVERHÄLTNIS**

Ein Arbeitnehmer kann nur dann auf Zeit angestellt werden, wenn für die Befristung technische, organisatorische, produktionsbezogene oder vertretungsbedingte Gründe vorliegen (Art. 1 Gesetzesvertretendes Dekret 368/2001, das in Umsetzung der EU-Befristungsrichtlinie eingeführt wurde).

Das italienische oberste Zivilgericht hat sich jüngst mit den formalen Voraussetzungen beschäftigt, die für eine wirksame Befristung notwendig sind (Urteil vom 01.02.2010, Nr. 2279). Nach Auffassung des Gerichts sind im Arbeitsvertrag die Sachgründe für die Anstellung auf Zeit vollständig anzugeben, da sonst die Gefahr des Missbrauchs dieses besonderen Instruments droht. Die Gründe müssen klar und transparent sein und dürfen sich im Laufe des Arbeitsverhältnisses nicht verändern.

Das Gericht hält es für unzureichend, wenn im Arbeitsvertrag nur die gesetzlichen Voraussetzungen wiedergegeben oder allgemein gehaltene Formulierungen verwendet werden (wie z.B. „aus produktionsbezogenen Gründen“, „vorübergehend erhöhter Arbeitsanfall“). Die Befristungsgründe sind im Vertrag detailliert darzulegen und zu erläutern.

Ein Zeitarbeitsvertrag ist daher mit besonderer Sorgfalt zu erstellen, da die Befristung anderenfalls für unwirksam erklärt werden kann.



RA u. Avv. Susanne Hein  
[susanne.hein@mblegale.it](mailto:susanne.hein@mblegale.it)  
 Avv. Federica Brevetti  
[federica.brevetti@mblegale.it](mailto:federica.brevetti@mblegale.it)  
 Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
 der Deutsch-Italienischen Handelskammer

SEITE  
**7****DEUTSCHLAND: MITBESTIMMUNG UND E-KALENDER**

Eine Anweisung, Termine künftig über Kalender-Software zu vereinbaren, unterliegt nach einer aktuellen Entscheidung des Berliner Verwaltungsgerichts (VG Berlin, Beschl. v. 31.07.2009 - 71 K 1/09.PVB) der Mitbestimmung.

Der Betriebsrat (oder entsprechend der Personalrat) hat gemäß § 87 Nr. 6 BetrVG bei der „Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen“ mitzubestimmen. Ob auch ein Terminkalender gängiger Softwareanbieter darunterfällt, wurde hier entschieden.

Die Kalender-Software ist nach Ansicht des Gerichts grundsätzlich zur Überwachung von Mitarbeitern geeignet, weil nicht nur künftige, sondern auch bereits verstrichene Termine systematisch erkannt werden könnten. Daher sei ein vertiefter Einblick in die Terminierungspraxis der Mitarbeiter möglich. Dies gälte auch dann, wenn der Arbeitgeber nicht die Absicht hat, Outlook zu Überwachungszwecken einzusetzen.

Man beachte den Gleichlauf mit der italienischen Gesetzeslage, die ansonsten keine Mitbestimmung kennt: auch dort ist gemäß Art. 4 Arbeitnehmerstatut die Installation von Überwachungssystemen nur mit Einverständnis des Betriebsrats oder des Arbeitsinspektors möglich.



RA Mario Prudentino  
[m.prudentino@pr-rh.de](mailto:m.prudentino@pr-rh.de)  
[www.pr-rh.de](http://www.pr-rh.de)

**ITALIEN: EMISSIONSORDNUNG (SOG. "REGOLAMENTO EMITTENTI"),  
GESELLSCHAFTSORGANE UND AUSSERORDENTLICHE  
TRANSAKTIONEN BÖRSENNOTIERTER GESELLSCHAFTEN**

Mit Beschluss Nr. 17326/2010 hat die CONSOB einige Änderungen der Emissionsordnung Nr. 11971/1999 vorgenommen. Die neuen, seit dem 4. Juni gültigen Regelungen, reduzieren die Informationspflichten der Kontrollorgane börsennotierter Gesellschaften. Für die Rechnungsprüfer werden die Pflichten bezüglich der jährlichen Erklärung zu den übernommenen Ämtern, die Mitteilung zur Überschreitung der erlaubten Schwelle von übernommenen Ämtern und der dem jährlichen Rechnungsprüferbericht beizufügenden Liste der Ämter abgeschafft. Die Rechnungsprüfer müssen weiterhin innerhalb von 10 Tagen eventuelle Änderungen bzgl. der übernommenen Ämter mitteilen.



Andere Neuerungen beziehen sich auf außerordentliche Transaktionen, bezüglich derer sich die Regeln zur Publikationspflicht des in den Art. 70 und 71 der Emissionsordnung vorgesehenen Informationsdokuments ändern. Diese Pflicht besteht jedesmal, wenn ein/e Verschmelzung, Spaltung, Kapitalerhöhung, Erwerb oder Abtretung seitens einer börsennotierten Gesellschaft „bedeutsam“ ist oder wenn der Gegenwert der Transaktion nicht unter 25% liegt im Vergleich zu Indices, wie Aktiva, Passiva, Eigenkapital, Gewinn oder Kapitalisierung des Emittents.



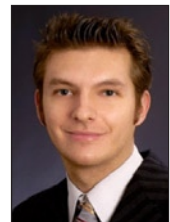
Avv. Paolo Peroni | [paolo.peroni@roedl.it](mailto:paolo.peroni@roedl.it)  
RAin Vanessa Wagner | [vanessa.wagner@roedl.it](mailto:vanessa.wagner@roedl.it)  
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

**Rödl & Partner**

SEITE

**8****DEUTSCHLAND: HAFTUNG DER GESCHÄFTSFÜHRER VON AUSLANDS-  
GESELLSCHAFTEN FÜR ZAHLUNGEN NACH EINTRITT DER  
INSOLVENZ**

Mit Urteil vom 24.09.2009 hat das Berliner Kammergericht (KG) entschieden, dass die Haftung eines Geschäftsführers für Zahlungen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung (§ 64 GmbHG) auch für Geschäftsführer von Auslandsgesellschaften mit wirtschaftlichem Schwerpunkt in Deutschland Anwendung findet. § 64 GmbHG, der für Zahlungen eines Geschäftsführers nach Eintritt der Insolvenz eine persönliche Haftung des Geschäftsführers gegenüber der insolventen Gesellschaft statuiert, verfolgt das Ziel, die Masse zu erhalten, um sie im Rahmen des Insolvenzverfahrens gleichmäßig auf die Gläubiger zu verteilen. Die Frage der Anwendung von § 64 GmbHG auf Geschäftsführer von Auslandsgesellschaften war lange Zeit offen, wurde nunmehr jedoch vom KG unter Berufung auf den insolvenzrechtlichen Charakter der Vorschrift bejaht. Dem vom KG entschiedenen Fall lag die Haftung eines Geschäftsführers einer englischen Limited zu Grunde, über die das Insolvenzverfahren in Deutschland eröffnet wurde.



RA Patrizio Caruso  
[caruso@gsk.de](mailto:caruso@gsk.de)  
[www.gsk.de](http://www.gsk.de)  
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

**GSK** STOCKMANN  
+ KOLLEGEN

**ITALIEN: VERSCHMELZUNG – WIRKUNGEN AUF GERICHTLICHE VERFAHREN UND SCHIEDSVERFAHREN**

Die Gesetzesverordnung Nr. 6 vom 17.01.2009, mit der das italienische Gesellschaftsrecht reformiert worden ist, hat den Art. 2504-bis Abs. 1 C.C. neu formuliert. Nach der neuen Fassung der Vorschrift übernimmt die aus der Verschmelzung hervorgehende, eingliedernde Gesellschaft Rechte und Pflichten der an der Verschmelzung teilnehmenden Gesellschaften und setzt all deren Rechtsverhältnisse sowie auch die vor der Verschmelzung bestehenden Prozessverhältnisse fort. Die Verschmelzung führt nicht zum Erlöschen der eingegliederten Gesellschaft, mit der Folge dass die Verschmelzung nicht mehr die Unterbrechung des Prozesses, an dem eine der an der Verschmelzung teilnehmenden Gesellschaften beteiligt ist, bewirkt. In Schiedsverfahren wird die eingliedernde Gesellschaft an die Stelle der eingegliederten treten und an die Erkenntnisse und Entscheidungen des Schiedsgerichts, die vor der Verschmelzung gewonnen bzw. getroffen wurden, gebunden sein.



Avv. RA Robert Rudek  
info@brsa.it  
www.brsa.it

**DEUTSCHLAND: KEIN EINHEITLICHER GERICHTSSTAND BEI UNTERSCHIEDLICHEN ERFÜLLUNGORTEN**

(BGH, Urteil v. 27.04.2010, IX ZR 108/09)

Die Parteien schlossen eine notarielle Vergleichsvereinbarung, wodurch die Beklagte, wohnhaft in der Schweiz, sich verpflichtete, ihr Vermögen auf den Kläger zu übertragen. Vereinbart wurden hierbei auch Pflichten, die außerhalb Deutschlands zu erfüllen waren, z.B. die Übertragung von Gegenständen in der Schweiz. Der Kläger erhob wegen Streitigkeiten Klage vor dem Karlsruher Landgericht mit dem Antrag festzustellen, dass die Vergleichsvereinbarung wirksam ist.

Der BGH verneinte die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte. Art. 5 Nr. 1 des Luganer Übereinkommens (LugÜ), wonach sich der Gerichtsstand nach dem vertraglichen Erfüllungsort einer Verpflichtung bestimme, könne hier keine Anwendung finden. Enthalte die streitgegenständliche Vereinbarung verschiedene gleichrangige Hauptpflichten mit Erfüllungsorten in unterschiedlichen Staaten, so ergebe sich aus Art. 5 Nr.1 LugÜ keine einheitliche internationale Zuständigkeit. Ziel des LugÜ sei, durch eindeutige Kriterien die Verteilung der Zuständigkeiten zu gewährleisten. Bei einer komplexen Vereinbarung mit mehreren Pflichten biete aber nur der Wohnsitz des Beklagten gemäß Art. 2 Abs. 1 LugÜ einen sicheren und verlässlichen Anknüpfungspunkt. Zuständig seien daher die Schweizer Gerichte.



Dr. Kristofer Bott  
kristofer.bott@grafvonwestphalen.com  
Dr. Dominik Ziegenhahn  
dominik.ziegenhahn@grafvonwestphalen.com  
www.grafvonwestphalen.com

**GRAF VON WESTPHALEN**

SEITE  
**9**

**ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE****ITALIEN: ENGE AUSLEGUNG DER AUSSCHLUSSKLAUSELN**

Der Oberste Verwaltungsgerichtshof hat kürzlich entschieden, dass ein Unternehmen, welches einen Betriebsteil übernommen hat, nicht von einer Ausschreibung ausgeschlossen werden kann, wenn es das Vorliegen der subjektiven Anforderungen bezüglich des übertragenden Unternehmens nicht erklärt hat. Eine solche spezifische Pflicht sei im Ausschreibungsgesetz nicht vorgesehen, bei zusätzlicher Berücksichtigung der Prinzipien der Subjektivität und Persönlichkeit der Verantwortlichkeit. Bei öffentlichen Ausschreibungen seien die gesetzlich oder durch die Ausschreibung selbst vorgesehenen Ausschlussklauseln hinsichtlich der durch das teilnehmende Unternehmen abzugebenden Erklärungen eng auszulegen und vorrangig direkt dem Wortlaut dieser Bestimmungen zu entnehmen. Jegliche Form von analoger Erweiterung dieser Klauseln würde das Vertrauen der Bieter, die Gleichbehandlung der Wettbewerber und die Notwendigkeit eines weitestgehenden Teilnehmerkreises verletzen. Demnach seien die gesetzlichen Vorschriften und die Bedingungen der Wettbewerbsteilnahme, welche die subjektiven Anforderungen der an der Ausschreibung teilnehmenden Unternehmen regeln, eng gemäß der Grundsätze der Bestimmtheit und Ausschließlichkeit auszulegen (Oberster Verwaltungsgerichtshof, V. Senat, Nr. 3213 vom 21.05.2010).



RA u. Avv. Wolf Michael Kühne  
[wolf.kuehne@dlapiper.com](mailto:wolf.kuehne@dlapiper.com)  
 Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
 der Deutsch-Italienischen Handelskammer

**KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT**SEITE  
**10****ITALIEN: SCHWELLENWERTE FÜR DIE ANMELDUNG VON ZUSAMMENSCHLÜSSEN IN ITALIEN**

Mit Beschluss vom 26. Mai 2010 hat die italienische Wettbewerbsbehörde (AGCM) die Umsatzschwellen aktualisiert, deren Überschreiten eine vorherige Mitteilung von Zusammenschlüssen zwischen Unternehmen erforderlich macht.

Seit 31. Mai 2010 unterliegt demnach ein Zusammenschluss der vorherigen Anmeldung bei der AGCM, wenn:

- 1) auf nationaler Ebene der Gesamtumsatz aller beteiligten Unternehmen zusammen mehr als Euro 472 (vormals 461) Millionen beträgt oder
- 2) auf nationaler Ebene der Gesamtumsatz des Unternehmens, das erworben werden soll, mehr als Euro 47 (vormals 46) Millionen beträgt.

Zur Berechnung der Marktschwellen ist als relevanter Umsatz der Umsatz aus allen Tätigkeitsbereichen der Beteiligten heranzuziehen, unabhängig vom unmittelbar vom Zusammenschluss betroffenen Umsatz.

Wir möchten festhalten, dass unter den Begriff des Zusammenschlusses all jene Operationen fallen, welche eine dauernde Veränderung der Kontrolle an den beteiligten Unternehmen mit sich bringen, und zwar: Fusion von zwei oder mehreren unabhängigen Unternehmen; Erwerb der alleinigen oder gemeinsamen Kontrolle durch ein Unternehmen über ein anderes unabhängiges Unternehmen; Gründung von Gemeinschaftsunternehmen (Joint Ventures) durch ein oder mehrere unabhängige Unternehmen.



Avv. Rossella Incardona  
[www.jenny.it](http://www.jenny.it)  
 Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
 der Deutsch-Italienischen Handelskammer

**DATENSCHUTZ****ITALIEN: GOOGLE STREET VIEW UNTER DER LUPE UND GRÜNES LICHT FÜR DIE "INVERSSUCHE"**

Am 19. Mai 2010 hat die Datenschutzbehörde die Einleitung einer Untersuchung gegen Google bekannt gegeben, die für den Dienst „Street View“ die Zulässigkeit und Korrektheit der Verarbeitung personenbezogener Daten in Italien prüfen soll. Das Ermittlungsverfahren wird insbesondere die Erhebung von Daten über die Existenz von ungeschützten drahtlosen Netzwerken zum Gegenstand haben, bezüglich derer die Datenschutzbehörde Google aufgefordert hat, bis auf weiteres jegliche Verarbeitung einzustellen. Hinsichtlich der von den „Google cars“ aufgezeichneten Daten sind der Datenschutzbehörde Erhebungsbeginn, Zweckbestimmung, Aufbewahrungsdauer und Zugänglichkeit für Dritte mitzuteilen.



Am 8. April 2010 hat die Datenschutzbehörde ab 1.1.2011 grünes Licht für die sogenannte „Inverssuche“ gegeben, mit der man (bei Einwilligung der Neukunden) anhand der Telefonnummer den Namen eines Fernsprechteilnehmers in Erfahrung bringen kann. Kunden, deren Daten bereits in den Telefonverzeichnissen aufscheinen, müssen von den Telefonbetreibern im Wege der Rechnung und auf den Unternehmerwebseiten über den Dienst informiert werden.

**RUCELLAI & RAFFAELLI**  
STUDIO LEGALE

Avv. Paolo Todaro  
p.todaro@rucellaieraffaelli.it

**UMWELTRECHT****ITALIEN: DER SCHUTZ DER BIODIVERSITÄT ZWISCHEN STAAT UND REGION: EINE VERFASSUNGSRECHTLICHE FRAGE**

Das Verfassungsgericht hat am 26.5.2010 über die Aufteilung von Kompetenzen zwischen Staat und Regionen im Bereich des Naturschutzes entschieden. Gegenstand des Urteils war das Gesetz Nr. 19/2009 der Region Piemont, das Jagdaktivitäten in den unter der Verwaltung der Region stehenden Naturschutzgebieten gestattet. Das Verfassungsgericht unterschied streng zwischen Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen, wobei erstere dem Staat und letztere den Regionen zustehen. Mit einer Änderung des Kapitels V der Verfassung wurde die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Staates für den Naturschutz begründet, wodurch auch das Rahmengesetz über geschützte Gebiete (394/91) eine neue Auslegung erfährt. Früher war es möglich, Naturschutzgebiete unter die ausschließliche regionale Verwaltung einzuordnen. Das Verfassungsgericht erklärte das regionale Gesetz für verfassungswidrig und stellte fest, dass das Rahmengesetz den Regionen zwar „Verwaltungsfunktionen“ zuweise, die jedoch unter Wahrung des zwischen Staat und Regionen geltenden sog. Kooperationsprinzips ausgeübt werden müssen. Der Schutz der Fauna, auf das auch das Jagdverbot zurückzuführen sei, stelle einen wesentlichen Bestandteil des Naturschutzes dar, weshalb es in die ausschließliche Kompetenz des Staates gehöre.



**MONDINI RUSCONI**  
STUDIO LEGALE

Avv. Dr. Paolo Mondini  
paolo.mondini@mondinirusconi.it  
RA in Erna Fütö, LL.M.  
erna.fuetoe@mondinirusconi.it  
www.mondinirusconi.it

SEITE  
**11**

**ITALIEN: STOFFE MIT ERNÄHRUNGS(-PHYSIOLOGISCHER) WIRKUNG IN NAHRUNGSERGÄNZUNGSMITTELN**

Das Gesundheitsministerium hat mit Rundschreiben vom 19.5.2010 die Höchstmengen für einige Stoffe mit ernährungs(-physiologischer) Wirkung, deren Verwendung in Nahrungsergänzungsmitteln zugelassen ist, aktualisiert und hat Erläuterungen bzgl. einiger Warnhinweise gegeben. U.a. wurde die tägliche Höchstmenge für Carnitin auf 1000 mg erhöht (die vorherige Grenze war 200 mg) und die Höchstmengen für die Verwendung von Taurin auf 1 g erhöht (die vorherige Grenze lag bei 500 mg). Was die zusätzlichen Warnhinweise, die für einige Nahrungsergänzungsmittel in der Etikette anzugeben sind, anbelangt, ist darauf hinzuweisen, dass das Ministerium den bislang obligatorischen Warnhinweis "Nicht während der Schwangerschaft verzehren" für Bioflavonoide nur noch dann für notwendig erachtet, wenn das Nahrungsergänzungsmittel Bioflavonoide als Komplex enthält (z.B. Bioflavonoide aus Zitruspflanzen). Dieser Warnhinweis ist hingegen nicht mehr zwingend, wenn in der Etikette die spezifischen Substanzen, die diesem Komplex zugeschrieben werden, aufgelistet sind (z.B. Quercetin, Diosmin, etc.).



**meyer // meisterernst**

RA Dr. Barbara Klaus  
[klaus@meyer-meisterernst.com](mailto:klaus@meyer-meisterernst.com)  
[www.meyer-meisterernst.de](http://www.meyer-meisterernst.de)

**EUROPA: VERORDNUNGSVORSCHLAG - INFORMATION DER VERBRAUCHER ÜBER LEBENSMITTEL**

Bereits am 30.1.2008 hatte die Europäische Kommission einen Verordnungsvorschlag betreffend die Information der Verbraucher veröffentlicht (COM/2008/0040 def.), der Kennzeichnungsregeln für Lebensmittel enthält. Am 16.6.2010 wurde über diesen Vorschlag nun in erster Lesung im Europäischen Parlament abgestimmt. Unter anderem sollen, gemäß dem Abstimmungsergebnis, die Nährwertprofile aufrechterhalten werden und die Pflicht zur Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln eingeführt werden, während der Vorschlag der sog. "Ampelkennzeichnung", durch die mittels gelber, roter und grüner Punkte auf den Lebensmitteletiketten die Verbraucher über die Nährwertqualität des Produkts informiert werden sollen, abgelehnt worden ist. Der Verordnungsvorschlag wird nun dem Rat zur Prüfung vorgelegt, der einen gemeinsamen Standpunkt der Mitgliedstaaten abgeben wird. Sollte dieser Standpunkt Änderungen vorsehen, wird das Europäische Parlament in einer zweiten Lesung abstimmen. Sollten dann immer noch Divergenzen zwischen Parlament und Rat vorhanden sein, wird das Mitentscheidungsverfahren eingeleitet. Dies bedeutet, dass das Gesetzgebungsverfahren keineswegs bald abgeschlossen sein wird und dass die genannte Verordnung voraussichtlich nicht vor Ende 2011 verabschiedet werden wird.



**meyer // meisterernst**

RA Dr. Barbara Klaus  
[klaus@meyer-meisterernst.com](mailto:klaus@meyer-meisterernst.com)  
[www.meyer-meisterernst.de](http://www.meyer-meisterernst.de)

SEITE  
**12**

**DEUTSCHLAND: TRADE-OFF ZWISCHEN GESUNDHEITSSCHUTZ UND NIEDERLASSUNGSFREIHEIT**

Stellt eine nationale Regelung, die den Betrieb von Apotheken ausschließlich approbier-ten Apothekern vorbehält, einen Verstoß gegen die in Art. 43 AEUV verankerte Niederlassungsfreiheit dar?

In den meisten EU Mitgliedstaaten besteht eine solche Regelung, ob jedoch diese Be- dingung mit EU-Recht vereinbar ist, wurde nunmehr vom EuGH entschieden. Über die vom Verwaltungsgericht des Saarlandes vorgelegte Rechtsfrage erging am 19.5.2009 das Urteil des EuGH, wobei gleichzeitig auch über ein von der Kommission gegen Italien wegen der gleichen Rechtsfrage eingeleitetes Verfahren entschieden wurde. Das Gericht urteilte, dass die nationale Regelung zwar eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit darstelle, da sie eine wirtschaftliche Aktivität einem begrenzten Kreis von Wirtschafts- teilnehmern vorbehält. Allerdings sei diese Beschränkung aufgrund eines höherrangigen Rechtsguts, nämlich der Gewährleistung des Einzelhandelsvertriebs von sicheren Arznei- mitteln, gerechtfertigt. Wegen der hohen Verantwortung gegenüber den Verbrauchern, die darin besteht, über Arzneimittelprodukte und deren potentiell gefährlichen Effekte zu informieren, wurde das sog. „Fremdbesitzverbot“ als rechtmäßig angesehen.



Avv. Dr. Paolo Mondini  
paolo.mondini@mondinirusconi.it  
RAin Erna Fütö, LL.M.  
erna.fuetoe@mondinirusconi.it  
www.mondinirusconi.it

MONDINI RUSCONI  
STUDIO LEGALE

SEITE  
**13**



© Thorben Wengert | www.pixello.de

**ZUVERLÄSSIGKEIT UND SCHNELLIGKEIT:**

das kennzeichnet die Firmenauskünfte der DEinternational Italia Srl. Handelsregister- auszüge, Bilanzen, Bonitätsauskünfte, Firmenlisten nach von Ihnen angegebenen Krite- rien (Ort, Umsatz, Arbeitnehmerzahl, Rechtsform, Branche usw.) werden zu Ihrem Erfolg in den wirtschaftlichen Beziehungen mit dem ausländischen Partner beitragen.

**!! 4 AUSKÜNFTE EINHOLEN – NUR 3 ZAHLEN !!****BEAUFTRAGEN SIE INNERHALB VON 6 MONATEN DIE EINHOLUNG VON 4 AUSKÜNFTEN, SO ZAHLEN SIE NUR 3!**

(Bei unterschiedlichen Auskünften wird die günstigste nicht berechnet).

Weitere Informationen unter: [www.deinternational.it](http://www.deinternational.it)

**ITALIEN: WARENLIEFERUNGEN DURCH NICHT ANSÄSSIGE SUBJEKTE**

Die formalen Obliegenheiten für Geschäfte, die von nicht ansässigen Subjekten gegenüber im staatlichen Hoheitsgebiet niedergelassenen passiven Subjekten durchgeführt werden, werden von den italienischen Auftraggebern erfüllt, und zwar in Anwendung des Grundsatzes der Steuerschuldumkehr (Reverse-Charge), vorausgesetzt, dass diese Geschäfte nicht über feste Niederlassungen im staatlichen Hoheitsgebiet vorgenommen wurden.

Als im staatlichen Hoheitsgebiet niedergelassene passive Subjekte verstehen sich die dort domizilierten oder ansässigen, passiven Subjekte, die ihr Domizil nicht im Ausland haben, sowie die festen Niederlassungen im staatlichen Hoheitsgebiet von Subjekten mit Domizil oder Wohnsitz im Ausland, wobei dies nur auf die von diesen vorgenommenen oder erhaltenen Geschäfte beschränkt ist.

Daher muss bei Beziehungen, die in Italien territorial relevante Geschäfte zum Gegenstand haben, zwischen nicht ansässigen Subjekten, die über keine feste Niederlassung in Italien verfügen, der nicht ansässige Lieferer auf ordentlichem Wege den Steuerpflichten nachkommen, indem er einen Fiskalvertreter ernennt oder eine direkte Identifizierung vornimmt.

**STUDIO ASSOCIATO AMOROSO**Dott. Stefano Amoroso | [info@studioamoroso.it](mailto:info@studioamoroso.it)  
[www.studioamoroso.it](http://www.studioamoroso.it)**DEUTSCHLAND: GEPLANTE ANPASSUNGEN IM BEREICH DER UST DURCH DAS JAHRESSTEUERGESETZ 2010**

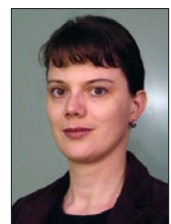
Mit dem Jahressteuergesetz 2009 wurden in Umsetzung der EU-Richtlinie verschiedene Umsatzsteuervorschriften geändert, die in Deutschland seit 01.01.2010 gelten.

Nicht geändert wurden aber zum 01.01.2010 die Vorschriften zum Leistungsort bei kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, sportlichen, unterhaltenden oder ähnlichen Leistungen.

Mittlerweile liegt der Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2010 durch die Bundesregierung vor. Im Bereich der USt soll nun auch der Leistungsort für die o.g. Leistungen bei B2B-Fällen nach der Grundregel am Ort des Leistungsempfängers besteuert werden. Somit ist entscheidend, ob der Leistungsempfänger Unternehmer ist, dies hat der Leistende nachzuweisen.

Ausnahme hiervon sind Eintrittsgelder für derartige Veranstaltungen: diese sollen auch weiterhin am Ort der Veranstaltung besteuert werden.

Bei grenzüberschreitenden sonstigen Leistungen kommt im Regelfall das „Reverse-Charge-Verfahren“ zur Anwendung womit die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht.



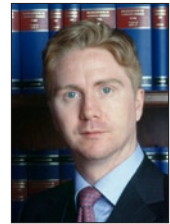
Dipl.-Kfm. Raimund Mader, Wirtschaftsprüfer,  
Steuerberater, Fachberater für internationales Steuerrecht  
[r.mader@mader-stadler.de](mailto:r.mader@mader-stadler.de)  
Dipl.-Kfm. Stephanie Deiters, Steuerberater  
Fachberater für internationales Steuerrecht  
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

SEITE  
**14**

**ITALIEN: VERWECHSLUNGSGEFAHR ZWISCHEN PRODUKTEN**

Zwei Marken für Frauenunterwäsche wurden in einem 2001 eingeleiteten Verfahren gegenübergestellt („Lovable Mimesis“, vermeintliches Opfer der Markenrechtsverletzung, und „Papillon Mimetic“, vermeintlicher Nachahmer). Das griechische Wort Mimesis war aus Sicht des Landgerichts Mailand originell und unterscheidungskräftig, und die Marke „Lovable Mimesis“ war stark, so dass die Verwendung einer ähnlichen Bezeichnung unrechtmäßig gewesen sei. Das Berufungsgericht Mailand sah die Marke „Lovable Mimesis“ hingegen im vor kurzem veröffentlichten Urteil vom 10. März 2009 als schwach an. Das Wort Mimesis („Nachahmung“) beschreibe die Eigenschaften der Waren (BHs und Slips, die der Haut anliegen und unter der Kleidung unsichtbar sind), und nur die Imitation dieser Bezeichnung wäre nicht erlaubt.

Die italienischen Gerichte befassen sich weiterhin vor allem mit der Unterscheidung zwischen starken Marken, die auch gegen die Verwendung ähnlicher Marken geschützt sind, und schwachen, nur gegen die beinahe vollständige Nachahmung abgesicherten Marken. Sie neigen dazu andere Faktoren, wie die Ähnlichkeit der mit ihnen gekennzeichneten Waren etc., im Gegensatz zur europäischen und deutschen Rechtsprechung nicht zu prüfen, so dass in der Praxis Rechtsunsicherheit entsteht.



Avv. und RA Mattia Dalla Costa  
mattia.dallacosta@cbalex.it  
Dr. Hannes Spinell  
hannes.spinell@cbalex.it  
www.cbalex.it

SEITE  
**15****DEUTSCHLAND: MARKENSCHUTZ FÜR BUCHSTABEN IN DER MODE**

Der Anhänger einer Ledertasche kann eine Marke sein, auch wenn es sich nur um einen Buchstaben handelt. Das hat am 30. März das Oberlandesgericht Frankfurt entschieden.

Die Beklagte vertreibt u.a. Lederhandtaschen. Sie verwendet den Buchstaben B als Anhänger für eine Damenledertasche. Dagegen wehrt sich das Unternehmen Bogner, das den Buchstaben B als Word-/Bild-Marke geschützt hat, auch für Ledertaschen. Auf dem B der Beklagten ist deren Firma angebracht, aber in kleiner Schrift. Die Verwendung als Anhänger, so entschied das OLG, sei eine Benutzung des „B“ nicht nur als Schmuck, sondern auch als Marke. Ein Buchstabe sei an sich nicht weniger unterscheidungskräftig als andere Marken. Die einschlägigen Verkehrskreise seien daran gewöhnt, dass Buchstaben auf diese Weise als Schmuck und als Herkunftshinweis verwendet werden. Auch bei der Beurteilung der Verwechslungsgefahr spielte keine Rolle, dass es sich bei der Marke „nur“ um einen einzelnen Buchstaben handelte. Weil „Ähnlichkeit“ für Verwechslungsgefahr ausreicht, zumal bei identischen Waren, ist der Schutz nicht auf eine identische Verwendung des „B“ beschränkt. Der Beklagten half deshalb auch nicht, dass ihr „B“ anders aussah.

**GRAF VON WESTPHALEN**

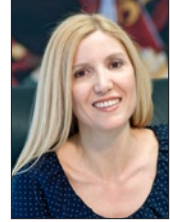
Dr. Kristofer Bott  
kristofer.bott@grafvonwestphalen.com  
Dr. Dominik Ziegenhahn  
dominik.ziegenhahn@grafvonwestphalen.com  
www.grafvonwestphalen.com

**ITALIEN: DAS KONTROLLRECHT DES NICHT GESCHÄFTSFÜHRENDEN  
GESELLSCHAFTERS IN DER GMBH**

Mit der Reform von 2003 wurde die Gesellschaft mit beschränkter Haftung der Personengesellschaft wesentlich angenähert, indem den Gesellschaftern eine weitestgehende Satzungsautonomie bei gleichzeitiger Garantie der Haftungsbeschränkung gewährt wurde. Die GmbH wurde somit das für die Führung von kleinen bis mittelgroßen Unternehmen geeignete Kapitalgesellschaftsmodell, das rund um die Figur des „Gesellschafter-Unternehmer“ aufgebaut ist. Wenn der GmbH-Gesellschafter keine geschäftsführende Funktion ausübt, steht ihm ein Kontrollrecht über die Geschäftsführung zu, unabhängig vom Bestehen eines gesellschaftsrechtlichen Kontrollorgans.

Der nicht geschäftsführende Gesellschafter hat ein unbedingtes Recht auf Einsichtnahme und Prüfung (direkt oder mittels eines Beraters) der Unternehmensdokumentation, sprich der Gesellschaftsbücher und der Verwaltungsdokumentation, wie z.B. Buchhaltung, Steuerelemente, Bankdokumentation, Verträge, Beratergutachten etc.

Das den nicht geschäftsführenden GmbH-Gesellschaftern zustehende Kontrollrecht ist ein individuelles, unbedingtes und unverzichtbares Recht und daher ist jegliche im Gesellschaftsvertrag enthaltene gegenteilige Vereinbarung nichtig.



RA DDr. Renate Holzeisen, Rechtsanwältin,  
Wirtschafts- und Steuerberaterin, Rechnungsprüferin  
[info@rimbl.com](mailto:info@rimbl.com)  
[www.rimbl.com](http://www.rimbl.com)

SEITE  
**16****DEUTSCHLAND: ANFORDERUNGEN AN DIE SORGFALTPFLICHT VON  
VORSTANDSMITGLIEDERN**

Das Oberlandesgericht Stuttgart hat in einer Entscheidung vom 25.11.2009 (20 U 5/09) über die Klage auf Schadensersatz einer Aktiengesellschaft gegen ein ehemaliges Vorstandsmitglied entschieden, welches unter Verletzung der gesetzlichen Vorschriften den Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft durchgeführt hatte.

Da die objektiven Voraussetzungen einer Pflichtverletzung feststanden, hing die Haftung des Vorstandsmitglieds davon ab, ob es bei der Entscheidung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt hatte. Das Vorstandsmitglied berief sich darauf, es habe mangels eigener Sachkenntnis nicht erkennen können, dass der Aktienwerb unrechtmäßig war.

Das Oberlandesgericht hat klargestellt, daß ein Vorstandsmitglied, dem es an eigener Sachkenntnis fehlt, dies durch die Einholung des Rates eines unabhängigen, fachlich qualifizierten Berufsträgers zu kompensieren hat. Diesen Berater muß das Vorstandsmitglied umfassend über alle für die Entscheidung maßgeblichen Umstände informieren. Nur wenn die Entscheidung nach einer derartigen externen Beratung erfolgt, liegt kein Verschulden des Vorstandsmitglieds vor.



RA Eva Knickenberg-Giardina, Mailand  
Avv. Dr. Irene Grassi, Bologna  
[www.derra.eu](http://www.derra.eu)

**ENTSANDTKRÄFTE- BEITRAGS- UND STEUERPROBLEMATIKEN****ITALIEN: VERWALTUNGSAUFLAGEN BEI DER ENTSENDUNG VON ARBEITNEHMERN IN DER EU**

Das Arbeitsministerium hat mit einer Erklärung vom 13. April 2010 nicht nur das Inkrafttreten der neuen europäischen Verordnungen zur sozialen Sicherheit bestätigt, sondern dabei auch folgende Regelungen ab dem 1. Mai 2010 bekräftigt:

- Bei der Entsendung von nicht über 24 Monaten Dauer muss, um die Sozialgesetzgebung des Mitgliedstaates des entsendenden Unternehmens beibehalten zu können, bei der gebietszuständigen Provinzstelle der italienischen Sozialversicherungsanstalt INPS das Formular A1 eingereicht werden (ersetzt das bisherige Formular E101). Der Arbeitnehmer muss das Formular A1 bei sich haben und bei Kontrollen vorlegen;
- Weitere Verlängerungen für Zeiträume über 24 Monate hinaus können im Sinne von Art. 16 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (entspricht inhaltlich Art. 17 der aufgehobenen Verordnung Nr. 1408/71) nach ausdrücklichem Antrag genehmigt werden. Der Antrag ist der zuständigen INPS-Regionaldirektion vorzulegen, die eine Vereinbarung mit der Behörde in dem Land, in das der Arbeitnehmer entsandt wurde, anstrebt. Im Allgemeinen werden diese Anträge für Entsendungen, die insgesamt nicht über 5 Jahre ab dem Beginn hinausgehen, problemlos angenommen.



Dott. Amedeo Domanti, Steuerberater  
a.domanti@vasapolli.it  
www.vasapolli.it

SEITE  
**17****BANKRECHT****ITALIEN: NEUE MITTEILUNGSPFLICHTEN FÜR DIE DER BÖRSENAUFSICHT (CONSOB) UNTERLIEGENDEN UNTERNEHMEN**

Am 28. April 2010 hat die Consob den Beschluss Nr. 172978 zu neuen Mitteilungspflichten der ihrer Aufsicht unterliegenden Unternehmen verabschiedet.

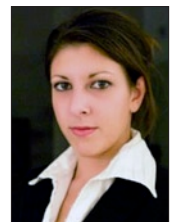
Diese Pflichten sind in einem „Mitteilungspflichtenhandbuch für der Aufsicht unterliegende Unternehmen“ enthalten und betreffen über die von der Consob überwachten Vermittler hinaus jetzt auch die ausländischen Wertpapier- und anderen Investmentfonds und die von Versicherungsunternehmen vertriebenen Finanzprodukte.

Unter den Pflichtmitteilungen finden sich insbesondere:

- die „regelmäßige Benachrichtigung“, d.h. Unterlagen, die entsprechend einer bestimmten Frequenz zu übersenden sind;
- die „ereignisgebundene Benachrichtigung“, d.h. Angaben anlässlich bestimmter Ereignisse im Geschäftsablauf des Unternehmens.

Die Übermittlung der Daten erfolgt unverändert auf elektronischem Wege („Teleraccolta“), d.h. mit geringstmöglichem Aufwand für das der Überwachung unterliegende Unternehmen.

Die neuen Mitteilungspflichten treten am kommenden 1. Juli in Kraft.



Avv. Ivana Genestrone, Legal Senior Manager  
ivana.genestrone@it.pwc.com  
Dott.ssa Maddalena Arcelloni  
maddalena.arcelloni@it.pwc.com

**ITALIEN: DIE AUTONOMIE DES VOLUMENSÜBERTRAGUNGSVERTRAGS IM VERGLEICH ZUR BAUGENEHMIGUNG**

Mit Urteil vom 24. September 2009, Nr.20623, hat sich der Kassationshof mit einigen Aspekten des sog. „Volumensübertragungsvertrags“ auseinandergesetzt.

Durch den Volumensübertragungsvertrag überträgt der Eigentümer eines bebaubaren Grundstücks (Zedent) dem Eigentümer eines angrenzenden bebaubaren Grundstücks (Zessionar) eine Quote seines bebaubaren Volumens, um somit dem Zessionar zu ermöglichen, eine Genehmigung zur Errichtung eines volumenmässig größeren Bauwerks als gesetzlich vorgesehen zu erhalten.

Der Kassationshof, der sich über die Folgen des Nichterlasses der Genehmigung zur Errichtung eines Gebäudes mit einer größeren Baufläche als die vom Zessionar besessene Oberfläche ausgesprochen hat, hat erklärt, dass auch wenn der Volumensübertragungsvertrag eng mit der Baugenehmigung verbunden ist, so ist der erste autonom zur zweiten und bewahrt seine Gültigkeit und Wirksamkeit, unabhängig von der Baugenehmigung. Durch den besagten Vertrag belastet der Zedent sein Grundstück nur mit einem Bauverbot zu Gunsten des Zessionars, wobei diese Belastung durch Eintragung im Grundbuch Dritten entgegengehalten werden kann.



SLA Studio Legale Associato  
member of the Osborne Clarke Alliance



Avv. Gretel Malmshheimer  
gmalmshheimer@sla.it  
Avv. Sara Miglioli  
smiglioli@sla.it

SEITE  
**18**

**DEUTSCHLAND: UND GEZAHLT WIRD DOCH!**

Zu den umkämpften Feldern der Baurechtspraxis gehören die Nachtragsforderungen.

Nach den deutschen VOB/B und einer Vielzahl von Auftraggebern vorformulierten Verträgen sollen oder müssen sich die Parteien vor Ausführung zusätzlicher Leistungen über eine gesonderte Vergütung einigen. Geschieht dies nicht, fehlt die Rechtsgrundlage für einen zusätzlichen Zahlungsanspruch. Führt der Bauunternehmer die zusätzliche Leistung trotz fehlender Einigung aus, kann er leer ausgehen. Das soll nach einer neueren Entscheidung des OLG Koblenz (1 U 1535/08) aber dann nicht gelten, wenn die ohne vorherige Einigung durchgeführte Leistung technisch unverzichtbar war. Im Streitfall ging es um Elektroarbeiten, die von den Planern des Auftrag gebenden Generalunternehmers (GU) zum Teil entgegen jüngst geänderter Regeln der Technik ausgeschrieben worden waren. Das war bei den Vergabeverhandlungen weder dem GU noch dessen Subunternehmer (Sub) aufgefallen. Der GU wollte nun nicht zahlen, weil er das Nachtragsangebot des Sub abgelehnt hatte. Aber er musste es. Im Hinblick auf die technische Notwendigkeit der Ausführung konnte er den Sub nicht auf die fehlende Einigung verweisen.



**Blume & Asam**  
Rechtsanwälte

Rechtsanwalt Dr. Georg Sterzenbach  
www.blume-asam.de

**IMPRESSUM**

**DEinternational Italia SRL** ist die Dienstleistungsgesellschaft der Deutsch-Italienischen Handelskammer (AHK Italien)



Via Napo Torriani n. 29 | I-20124 Mailand

P.IVA/C.F. 05931290968

Tel. +39 02 3980091 | Fax +39 02 3900195

E-Mail: <mailto:recht@deinternational.it>

**INHALT | LINKS:**

DEinternational Italia S.r.l. hat die Informationen aufgrund zugänglicher Quellen sorgfältig zusammengestellt. Alle Angaben erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

**ZUSENDUNG DER INFORMATIONEN | PRIVACY:**

Informationen gemäß Art. 13 D.Lgs. Nr. 196/2003: Die Daten und Beiträge, die in diesem Dokument aufgeführt sind, haben ausschließlich den Zweck, den Adressaten zu informieren. Die Daten werden elektronisch und fakultativ behandelt. Falls der Adressat das Zusenden des Newsletters nicht erwünscht, so bitten wir, dies der DEinternational Italia S.r.l. mitzuteilen.